

Rund zehn Dutzend Luftschutz-Fouriere

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI. Vorschriften

Die geltenden Vorschriften sind in folgenden Erlassen enthalten:

Verfügung des EMD über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 1. 3. 47 (MAB 47/56).

Verfügung des EMD betr. Abänderung der Verfügung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 2. 8. 48 (MAB 48/178).

Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 8. 3. 48 (Mab 48/43).

Verfügung des EMD über die Abänderung der Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord.Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 14. 2. 50 (MAB 50)

Diese Verfügungen sind im Militäramtsblatt erschienen, das im Besitze der Kdt. ist. Spezialabzüge sind nicht verfügbar.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Rund zehn Dutzend Luftschutz-Fouriere

sind Ende März 1950 in die verschiedenen Sektionen des SFV. als Aktivmitglieder eingetreten. Dieser, in aller Stille vollzogene „Anschluss“ bedeutet gleichzeitig das Ende der Tätigkeit des Schweiz. Verbandes der Ls-Rechnungsführer.

Dieser Verband wurde im Jahre 1942 gegründet mit dem Zweck der ausserdienstlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, die sich im Dienste der Tatsache gegenüber gestellt sahen, bei einem Minimum an Ausbildung die ständig wachsende Verantwortung für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Luftschutztruppen tragen zu müssen. Die Abteilung für Luftschutz instruierte ihre Rechnungsführer zwei Jahre nach Beginn des letzten Aktivdienstes in vier- bis sechstägigen Kursen. Als Grundlage diente der Bundesratsbeschluss vom 1. 9. 39. Ihm schlossen sich in der Folge Weisungen auf Weisungen an. Erst 1943 kam nach einwöchigem Instruktionkurs die IVA mit vielen Abweichungen zur Anwendung, was zur Folge hatte, dass sich zu den administrativen Weisungen der A+PL nun auch diejenigen des OKK gesellten. In diesem „Zweifrontenkrieg“, zu dem als erschwerender Umstand die Jagd nach Verpflegungsmitteln kam (der Luftschutz musste sich vollständig beim privaten Lieferanten eindecken!), griff der Ls-Rechnungsführer zur Selbsthilfe, indem er durch seinen Fachverband den Erfahrungsaustausch organisierte. Kameraden, die als Quartiermeister Dienst leisteten, gaben vervielfältigte „Fachtechnische Mitteilungen“ heraus, interpretierten die vielfach wechselnden Bestimmungen und unterstützten so die Mitglieder in ihrer dienstlichen Tätigkeit auf wertvolle Weise. So vermochten wir uns, trotz Lücken und Mängeln in Ausbildung und Erfahrung, über Wasser zu halten.

Seit 1949 werden die angehenden Rechnungsführer der Luftschutztruppe in Armee-Fourierschulen ausgebildet. Damit ist die vom Verband erkämpfte Gleich-

stellung vollzogen; damit ist aber auch das Weiterbestehen eines besonderen Fachverbandes zwecklos geworden.

Dank der einsichtigen Haltung der leitenden Organe des SFV konnten innert kurzer Zeit die in kameradschaftlicher Weise geführten Verhandlungen für einen Zusammenschluss zu Ende geführt werden. Mit eindeutigem Ergebnis haben die Mitglieder des SVLOR. durch Urabstimmung nicht nur den Schlusstrich unter die Geschichte dieses Verbandes gesetzt; sie haben gleichzeitig vom freien Entscheidungsrecht Gebrauch gemacht und, so weit sie noch im dienstpflichtigen Alter stehen, den Beitritt zum SFV. erklärt.

Mit der nämlichen Gesinnung, die uns lie Kraft gab, in gefahrdrohender Zeit nach bestem Vermögen Land und Volk zu dienen, bleiben wir dienstbereit! Mit diesem Bekenntnis verbinden wir den Wunsch, in den Sektionen der SFV. kameradschaftlicher Aufnahme zu begeben! Ls-Four. M., Luzern.

Die Stellung der Fouriergehilfen

Nationalrat Agostinetti, der selbst Fouriergehilfe in einer Tessiner Grenzschutz-Kompagnie ist, hat an den Bundesrat eine kleine Anfrage gerichtet über die Stellung und Besoldung der Fouriergehilfen, welche nur den Gradsold als Soldat oder Gefreiter erhalten, während den HD-Rechnungsführern ein Funktionssold von Fr. 3.— ausgerichtet werde.

In der Antwort stellt der Bundesrat u. a. fest, dass der Fouriergehilfe in einem 20tägigen Kurs an Stelle eines WK. ausgebildet wird, und, im Gegensatz zum HD-Rechnungsführer, der die 35 Tage dauernde Fourierschule besteht und in einer Einheit mit eigener Verantwortung die Rechnungsführung selbständig besorgt, für seine fachdienstliche Ausbildung keinen zusätzlichen Dienst zu leisten hat. Der Fouriergehilfe ist dem Fourier seiner Einheit zugeteilt und hat diesem Rechnungsführer zu helfen, also normalerweise nicht selbständig die Rechnung zu führen. Gegenwärtig wird die Neueinteilung der HD-Pflichtigen mit qualifizierten Funktionen in die Soldklassen bearbeitet. Es ist vorgesehen, in dem zu erlassenden Bundesratsbeschluss eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Fouriergehilfen im Grad eines Korporals, Gefreiten oder Soldaten, die mit der Rechnungs- und Geschäftsführung betraut werden und dafür die volle Verantwortung eines selbständigen Rechnungsführers tragen, während dieser Zeit den Funktionssold eines HD-Rechnungsführers erhalten. Damit dürfte den Verhältnissen in gerechter Weise Rechnung getragen sein.

Schweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft

Generalversammlung der Sektion Zentralschweiz.

Samstag, den 25. März traf sich eine stattliche Zahl Offiziere in Olten, unter ihnen die Herren Oberst Schläpfer, KK. 4 AK., Zentralpräsident der SVOG., Oberstlt. Tschudin und Ackermann, KK. 4. und 5. Division, sowie die Ehren-